

# RS Vwgh 1992/3/18 91/12/0007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1992

## Index

10/10 Datenschutz

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs3;

DatenschutzV BMI 1987 §11 Abs3;

DSG 1978 §11;

DSG 1978 §14;

## Rechtssatz

Eine Abwägung zwischen dem sich aus den Aktenteilen ergebenden öffentlichen Interesse an einer Ausnahme von Aktbestandteilen von der Akteneinsicht iSd § 17 Abs 3 AVG und dem Interesse des Antragsteller, die Richtigkeit der Feststellung der belangten Behörde selbst zu überprüfen, mit der letztlichen Konsequenz, im Falle der Unrichtigkeit sein Geburtsdatum nicht angeben zu müssen, fällt schon wegen der zumutbaren Bekanntgabe des Geburtsdatums zugunsten des öffentlichen Interesses aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120007.X01

## Im RIS seit

18.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)